

Förderrichtlinie der Marktgemeinde Schörfling a.A. für alternative Energiegewinnungsanlagen

Für den Neubau alternativer Energiegewinnungsanlagen wird in Wohnhäusern im Gebiet der Marktgemeinde Schörfling am Attersee ein Zuschuss in der Höhe von 20% der jeweils gewährten Landesförderung, maximal aber € 300,-, gewährt. Dem formlosen schriftlichen Antrag um Gemeindeförderung ist ein Nachweis über die Gewährung von Landesförderungsmitteln beizuschließen.

Folgende alternative Energieanlagen in Wohnhäusern werden analog der Landesrichtlinien gefördert:

1. Einzelbetriebliche Biomasse-Holzanlagen (Hackgut-, Pellets- und Scheitholz-Feuerungsanlagen)
2. Sonstige Energiegewinnungsanlagen (Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen, Solaranlagen)
3. Photovoltaikanlagen

Für die Vollziehung ist im Einzelfall der Bürgermeister zuständig.